

Tücken der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Gibt es einen Ausweg aus dem Aussage-gegen-Aussage-Dilemma?

Von Johannes Makepeace, München*

I. Einleitung

In dieser Zeitschrift erschien vor kurzem ein Beitrag von *Bublitz* zur aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung.¹ Er reiht sich ein in die berechtigte aktuelle Diskussion über die Aussagepsychologie als taugliches Mittel zur Begutachtung von Aussagen im Strafverfahren. Dieser Diskurs ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, wie überzeugt die strafrechtliche Praxis von der Aussagepsychologie zu sein scheint. Gemäß der auch von *Bublitz* zitierten Studie von *König* und *Fegert* folgen Richter, wenn sie sich der Sachkunde eines aussagepsychologischen Gutachters bedienen, in ihrer Entscheidung zu 89 % dem Ergebnis der aussagepsychologischen Begutachtung.² In Bayern beträgt nach einer Studie von *Jordan* und *Gresser* die Übereinstimmungsquote 95,4 %, bei Psychiatern sogar 100 %.³

Das unterstreicht ohne Frage den Stellenwert der aussagepsychologischen Begutachtung im Strafverfahren. Ein solcher Einfluss auf die richterliche Entscheidungshoheit ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die aussagepsychologische Begutachtung tatsächlich bestimmen kann, was sie zu bestimmen verspricht: die Glaubhaftigkeit einer Aussage. Andernfalls besteht die Gefahr, dass „das Gericht auf der Grundlage einer sachlich nicht gerechtfertigten Scheinsicherheit urteilt“⁴ – hängt in Verfahrenskonstellationen, in denen Aussage gegen Aussage steht, eine Verurteilung doch oft allein von der Aussage des mutmaßlichen Opfers ab.⁵

Es soll nicht Ziel dieses Beitrags sein, den Ablauf der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Detail wiederzugeben. Ein solches Unterfangen ist zumindest innerhalb des hiesigen Rahmens nicht zu bewerkstelligen. Auch gibt es reichlich Literatur zur aussagepsychologischen Begutachtung, über die der BGH selbst einen guten Überblick in seiner Grundsatzentscheidung vom 30. Juli 1999

liefert.⁶ Dennoch bedarf es einiger Klarstellungen – auch, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen.

Letztendlich soll dieser Beitrag zeigen, dass die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung – obgleich sie das Mittel der Wahl in deutschen Strafverfahren zu sein scheint – allein nicht in der Lage ist, in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ein „nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit [zu garantieren], das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt“.⁷ So wird sich die Frage nach weiteren Beweismitteln stellen, um dem Gebot erschöpfender Beweiswürdigung zu genügen und einer gerechten Entscheidung zumindest näher zu kommen.

II. Glaubhaftigkeit versus Glaubwürdigkeit

Laut BGH behandelt die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung die Frage, „ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen“,⁸ in welchem Ausmaß also eine Aussage einen Sachverhalt korrekt beschreibt.⁹ Im Idealfall sollte am Ende der Begutachtung feststehen, ob die Aussage der Wahrheit entspricht oder nicht. Diesem Ideal wird die Glaubhaftigkeitsbegutachtung aber selten gerecht – und das beansprucht sie auch nicht, obgleich oft Gegenteiliges und Irreführendes zu lesen ist.¹⁰ Denn die Glaubhaftigkeit einer Aussage – und nur diese soll und kann die Aussagepsychologie ermitteln – ist gerade nicht gleichzusetzen mit der objektiven Wahrheit, der „Faktizität eines Sachverhaltes“.¹¹

Mit anderen Worten kann eine Aussage durchaus glaubhaft sein, aber alles andere als der objektiven Wahrheit entsprechen. So kann die Aussage einer Person, sie sei eingesperrt gewesen, durchaus glaubhaft sein, obwohl der Raum tatsächlich nicht verschlossen war, sich die Aussageperson

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in München und Doktorand an der Universität Regensburg.

¹ *Bublitz*, ZIS 2021, 210.

² *König/Fegert*, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 12 (2009) 16 (29); siehe auch *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (219); ähnlich bereits *Busse/Volbert*, in: *Greuel/Fabian/Stadler* (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage*, 1997, S. 131 (139 f.).

³ *Jordan/Gresser*, *Der Sachverständige* 2014, 71 (75); siehe auch *Gerhold*, ZIS 2020, 431 (432); für Österreich ergab eine ähnliche Studie eine Übereinstimmungsquote von 96,5 %, *Kassab/Gresser*, *Der Sachverständige* 2015, 268 (271).

⁴ *Erb*, in: *Jahn/Kudlich/Streng* (Hrsg.), *Strafrechtspraxis und Reform*, Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag, 2010, S. 181 (191).

⁵ Vgl. nur BGH NStZ 1993, 35; allgemein zur Rechtsprechung bei Aussage gegen Aussage *Cirener*, in: *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, 4. Aufl. 2021, S. 59.

⁶ BGHSt 45, 164; mittlerweile auch in der populärwissenschaftlichen Literatur, z.B. *Steller*, *Nichts als die Wahrheit?*, 2015.

⁷ St. Rspr., BGHSt 58, 212 (215); BGH NStZ-RR 2010, 85.

⁸ BGHSt 45, 164 (167).

⁹ *Köhnken*, in: *Widmaier/Müller/Schlothauer* (Hrsg.), *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2014, § 61 Rn. 1.

¹⁰ Vgl. etwa *Schneider/Frister/Olzen*, *Begutachtung psychischer Störungen*, 4. Aufl. 2020, S. 400: „Beurteilung einer konkreten Aussage als wahr oder unwahr“; *Steller*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 300 (302); *Volbert/Schemmel/Tamm*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 108 (113): „Unterscheidung zwischen wahren und erfundenen Aussagen“; missverständlich daher auch BGHSt 45, 164 (167): „Beurteilung, ob die Angaben [...] zutreffen“.

¹¹ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler*, *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*, 1998, S. 27, die von einem „Erlebnishintergrund in der Wachwirklichkeit“ sprechen; deutlich auf S. 49: „Stellungnahmen zur Faktizität [...] sind wissenschaftlich nicht haltbar“.

aber eingeschlossen fühlte. Umgekehrt kann eine Aussage ungläubhaft sein, auch wenn sie objektiv der Wahrheit entspricht: nämlich, wenn eine Aussageperson die übermittelte, eigentlich zutreffende Information irrtümlich – also *subjektiv* – für falsch hält.

Glaubhaftigkeit kann somit höchstens gleichgesetzt werden mit „subjektiver Wahrheit“. Im Strafverfahren ist allerdings allein die objektive Wahrheit entscheidend „als Grundlage für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und Rechtsfrieden“. ¹² Da die Aussagepsychologie nicht ermitteln kann, ob eine Aussage objektiv wahr ist, kann das Ergebnis der aussagepsychologischen Begutachtung daher allenfalls als Indiz für den objektiven Wahrheitsgehalt einer Aussage herangezogen werden. ¹³

Auch wenn nach wie vor von *Glaubwürdigkeitsgutachten* zu lesen ist, ¹⁴ dient die aussagepsychologische Begutachtung nicht der Feststellung der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person – wenn es eine solche überhaupt geben mag – sagt nichts darüber aus, ob sie in der konkreten Situation die Wahrheit spricht. ¹⁵ Denn auch ein „allgemein glaubwürdiger“ Mensch kann lügen, wie ein „allgemein ungläubwürdiger“ (ausnahmsweise) eine zutreffende Aussage machen kann. ¹⁶ Im Strafverfahren gilt gerade nicht das Sprichwort: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch [in der konkreten Situation] die Wahrheit spricht“. ¹⁷

¹² Fischer, in: Schöch/Satzger/Schäfer/Ignor/Knauer (Hrsg.), Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften, Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, 2008, S. 191 (199); v. Heintschel-Heinegg, in: Bockemühl/v. Heintschel-Heinegg/Lang/Nagler (Hrsg.), Festschrift für Ottmar Breidling zum 70. Geburtstag am 15. Februar 2017, 2017, S. 143; jeweils mit Rechtsprechungs nachweis.

¹³ Brause, NStZ 2013, 129 (131); Fischer (Fn. 12), S. 201, der zudem auf einen ansonsten drohenden Konflikt mit Art. 92 GG aufmerksam macht; Ott, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, § 261 Rn. 116.

¹⁴ Vgl. nur BGH, Beschl. v. 27.11.2019 – 5 StR 557/19; BGH, Beschl. v. 2.7.2020 – 6 StR 104/20; Miebach, NStZ-RR 2018, 36; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 63. Aufl. 2020, § 244 Rn. 74.

¹⁵ Mohnert, Psychologie für Juristen, 2019, § 5 Rn. 201; Volbert/Steller, in: Venzlaff/Dreßing/Bork (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. 2015, S. 683 (693); kritisch zum persönlichkeitsbezogenen Begriff der allgemeinen Glaubwürdigkeit bereits *Undeutsch*, in: Undeutsch (Hrsg.), Forensische Psychologie, 1967, S. 26 (51 f.): „fiktiv“, „gegenstandslos“, „unbrauchbar“.

¹⁶ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 10. Aufl. 2017, Rn. 1879.

¹⁷ So bereits *Undeutsch* (Fn. 15), S. 52.

III. Hypothesengeleitete Diagnostik

1. Quellen der Unwahrheit

Dass eine Aussage unwahr ist, kann verschiedene Ursachen haben. So kann eine Aussage bewusst unwahr sein; die Aussageperson lügt. Jedoch kann eine Aussage auch dann unwahr sein, wenn sich die Aussageperson irrt (wie im Fall des vermeintlichen Einsperrens) oder sie von der Richtigkeit ihrer Aussage subjektiv überzeugt ist, obwohl sich der Sachverhalt nicht in der beschriebenen Form zugetragen hat. Solche Schein- oder Pseudoerinnerungen (englisch: false memories) können durch suggestive Prozesse entstehen, die entweder von außen auf die Aussageperson einwirken – etwa durch (nicht notwendig absichtliche) suggestive Befragung durch Dritte (Fremdsuggestion) – oder die von der betroffenen Person selbst generiert werden (Autosuggestion). ¹⁸ Zudem kann die Aussageperson schon aufgrund geringer kognitiver Fähigkeiten außerstande sein, zuverlässig zwischen Erlebtem und Fantasie zu unterscheiden; in diesem Fall fehlt es bereits an der Aussagefähigkeit. ¹⁹

Der Aussagebegutachter – entweder der psychologische Sachverständige oder der Richter, wenn er auf die Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen verzichtet – muss grundsätzlich alle denkbaren Ursachen einer unwahren Aussage in Erwägung ziehen. ²⁰ Erst wenn er diese ausschließt, kann die Glaubhaftigkeit der Aussage positiv festgestellt werden. Bei der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung geht es also um die Prüfung der Frage, ob eine Aussage anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund (= „subjektive Wahrheit“) zustande gekommen sein kann. ²¹ Volbert formulierte diese Leitfrage der aussagepsychologischen Begutachtung wie folgt:

„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen *individuellen Voraussetzungen* unter den *gegebenen Befragungsbedingungen* und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall

¹⁸ Köhnken (Fn. 9), § 61 Rn. 21; ausführlich zur Entstehung von Suggestion Steller, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 3. Aufl. 2019, S. 71; Volbert, in: Volbert/Steller (Fn. 10), S. 331.

¹⁹ Schneider/Frister/Olzen (Fn. 10), S. 404; zur Aussagefähigkeit Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler (Fn. 11), S. 79 ff.

²⁰ Dass sich Richter die Beurteilung der Glaubhaftigkeit in den meisten Verfahren selber zutrauen, belegen mehrere Studien, zu diesen Barton, in: Barton/Dubelaar/Kölbel/Lindemann (Hrsg.), „Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit“, 2018, S. 199 (201 f.); anders offenbar Bublitz, ZIS 2021, 210; dass sie dies dürfen, ergibt sich aus dem Grundsatz, die Aussagewürdigung obliege als „ureigene Aufgabe“ allein dem Tatrichter, siehe nur BGH NStZ-RR 2020, 286; BGH StV 2020, 446; Cirener (Fn. 5), S. 60 f.; Fischer, NStZ 1994, 1 (2); Krehl, in: Hannich (Fn. 13), § 244 Rn. 51.

²¹ Volbert, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2 (2008), 12.

möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“²²

2. Von der Nullhypothese zur Lügenhypothese

Von Bedeutung ist vor allem der letzte Halbsatz: „ohne dass die Aussage auf einem realen Erlebnishintergrund basiert“. Ausgangspunkt der aussagepsychologischen Begutachtung ist nämlich die sog. Nullhypothese oder Unwahrhypothese: Es wird zunächst davon ausgegangen, dass der vorgetragene Sachverhalt unwahr ist – aus welchem der genannten Gründe auch immer.²³

Die Nullhypothese ist keine Erfindung des BGH, wie *Bublitz* nahelegt.²⁴ Jenes hypothesengeleitete Vorgehen entspricht einer professionellen (aussage-)psychologischen Diagnostik und dient der Vermeidung einer vorschnellen Parteilichkeit oder einer voreingenommenen Bestätigungsdiagnostik (englisch: confirmation bias).²⁵ Mit dem Zweifelsatz hat die Nullhypothese daher strenggenommen nichts gemein, mag sie auch mit ihm und der Unschuldsvermutung gewissermaßen korrelieren.²⁶

a) Es gibt nicht eine Nullhypothese, sondern viele Subhypothesen

Diese globale Nullhypothese wird nun in einzelne Subhypothesen zu den jeweiligen Aussagequellen unterteilt. So sind zum Beispiel die Subhypothesen aufzustellen, es handle sich um eine bewusst unwahre Aussage (Lügenhypothese) oder eine auf vermeintliche (Schein-)Erinnerungen gestützte Aussage (Suggestionshypothese). Da immer nur die spezifische Aussage einer konkreten Aussageperson begutachtet wird, gibt es kein standardmäßiges „Subhypothesen-Muster“. Vielmehr sind anhand der Umstände des Einzelfalls und der Aktenlage alle in Betracht kommenden Subhypothesen aufzustellen, zu prüfen und gegebenenfalls im Laufe der Begutachtung anzupassen.²⁷ Erst wenn sich alle aufgestellten Subhy-

pothesen mit den gesammelten Fakten nicht mehr in Einklang bringen lassen, kann auch die Nullhypothese insgesamt zurückgewiesen werden. Und erst dann gilt die Alternativhypothese, dass es sich um eine zumindest subjektiv wahre, glaubhafte Aussage handelt.²⁸ Mit anderen Worten: Ausgehend von der Leitfrage, die Aussage entspreche *nicht* einem tatsächlichen Erleben, werden weitere Hypothesen zur Bestätigung dieser Unwahrhypothese gebildet. Finden sie keine Bestätigung, schlägt die Prüfung also fehl, wird die Ausgangshypothese verworfen und kann von einer glaubhaften Aussage ausgegangen werden.²⁹

Wird die Nullhypothese hingegen aufrechterhalten, heißt das nicht automatisch, dass die Aussage tatsächlich unwahr, auf Suggestion beruhend oder erlogen ist.³⁰ Die Unwahrheit der Aussage lässt sich nur nicht mehr ausschließen. In diesem Fall wird letztendlich die von *Volbert* aufgeworfene Leitfrage bejaht: „Ja, der Zeuge *könnte* diese Aussage gemacht haben, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert.“ Ob die Aussage tatsächlich ohne Erlebnishintergrund gemacht wurde, bleibt hingegen in aller Regel unbeantwortet.

b) Das gilt auch für (mutmaßlich) Traumatisierte

Letzteres verkennen unter anderem *Fegert*, *Gerke* und *Rassenhofer*, auf die auch *Bublitz* in seinem Beitrag verweist, die ein „enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten“ (vor allem Kindern) in der kunstgerechten Anwendung der Nullhypothese sehen.³¹ Unabhängig davon, dass diese Kritik offenbar das methodische Vorgehen mit einer subjektiven Voreingenommenheit der Gutachter verwechselt, die die hypothesengeleitete Diagnostik gerade verhindern soll,³² lassen *Fegert*, *Gerke* und *Rassenhofer* die verfahrensrechtliche Ausgangssituation bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung außer Betracht: Soll die aussagepsychologischen Begutachtung unter Anwendung der Nullhypothese zum Einsatz kommen, steht ja gerade nicht fest, ob es sich bei

²² *Volbert*, in: Kröber/Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren*, 2. Aufl. 2005, S. 171 (176, *Herzvorhebungen* im Original).

²³ Vgl. BGHSt 45, 164 (167 f.); *Köhnken/Gallwitz*, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, 4. Aufl. 2021, S. 17 (19).

²⁴ *Bublitz*, ZIS 2021, 210 f.

²⁵ *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 25 f.; das verkennt *Jansen*, StV 2000, 224, die offenbar keinen Unterschied darin sieht, ob man anfangs von der Nullhypothese ausgeht oder davon, dass die Aussage glaubhaft ist.

²⁶ *Greuel*, *Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention* 12 (2009) 70 (80 f.); *Volbert*, *Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention* 12 (2009), 52 (55); vgl. auch *Deckers*, in: Deckers/Köhnken (Fn. 18), S. 181 (182); *Mohnert* (Fn. 15), § 5 Rn. 203.

²⁷ Vgl. *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 62; ein (nicht vollständiger) Überblick über weitere in Frage kommenden Subhypothesen findet sich bei *Jansen*, *Zeuge und Aussagepsychologie*, 2. Aufl. 2012, Rn. 377 ff.

²⁸ *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 64.

²⁹ Dieses Vorgehen entspricht dem in den empirischen Wissenschaften etablierten *Popperschen* Falsifikationsprinzip, *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 19; so auch der zutreffende Verweis auf *Popper*, *Die Logik der Forschung*, 1935, bei *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (211).

³⁰ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 204 f.; *Volbert/Schemmel/Tamm*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 108 (112); missverständlich hingegen *Wolf*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019) S. 136 (137): die Aussage gelte als „nichterlebnisbasiert“.

³¹ *Fegert/Gerke/Rassenhofer*, *Nervenheilkunde* 37 (2018), 525; den Autoren geht es allerdings primär um den Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes und nicht um das Strafverfahren (ebenda 527).

³² *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (211); siehe zur Gegenkritik auch *Niehaus*, *Praxis der Rechtspsychologie* 28 (2018), 99 (103 ff.); *Steller*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 14 (2020), 188 (191 ff.); *Volbert/Schemmel/Tamm*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 108 (116 ff.).

den Aussagepersonen um „besonders schwer betroffene Opferzeuginnen und -zeugen“ handelt, die „systematisch schlechter gestellt“ werden könnten.³³ Ob die Aussage erlebnisbezogen ist, soll ja erst ermittelt werden, und zwar mithilfe der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung.³⁴

c) *Lügenrehypothese und „Undeutsch-Hypothese“*

Der Ausschluss der verschiedenen potentiellen Quellen einer unwahren Aussage, das heißt die Prüfung und letztendlich Verwerfung der einzelnen Subhypothesen, erfolgt anhand unterschiedlicher diagnostischer Methoden.³⁵ Es gibt nicht die eine aussagepsychologische Methode, um alle „Unwahrhypothesen“ gleichermaßen zu verwerfen. Bei der Variante der aussagepsychologischen Begutachtung, für die der BGH 1999 Mindeststandards definierte, handelt es sich um ein Vorgehen allein zur Unterscheidung von erlebnisbezogenen und bewusst wahrheitswidrigen Aussagen, also um eine Methode ausschließlich zur Zurückweisung der Lügenrehypothese. Deren Grundannahme ist, dass sich wahrheitsgemäße, erlebnisbezogene Aussagen in ihrer inhaltlichen Qualität von bewusst wahrheitswidrigen Aussagen unterscheiden. Sie ist auf *Undeutsch* zurückzuführen:

„Aussagen über selbsterlebte faktische Begebenheiten müssen sich von Äußerungen über nicht selbsterlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigekeit und Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit und psychologische Stimmigkeit, Folgerichtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und – entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalls und der individuellen Erlebnisweise eines jeden Beteiligten – individuelles Gepräge.“³⁶

Mit anderen Worten sei es um einiges leichter, die Wahrheit zu sagen als zu lügen, da es schwierig sei, eine Aussage über ein komplexes Geschehen zu erfinden und über längere Zeit

aufrechtzuerhalten. Ein (subjektiv) wahres Geschehen könne aus dem Gedächtnis rekonstruiert und nacherzählt werden, während ein fiktiver Vorfall erst konstruiert und frei erfunden werden müsse.³⁷ Zudem wird angenommen, dass das Lügen ein zielorientiertes Verhalten sei und sich eine lügende Person bemühen werde, nicht als solche wahrgenommen zu werden. Sie werde versuchen, den Eindruck einer erlebnisbasierten Aussage zu erzeugen und daher Verhaltensweisen vermeiden, die ihrer Ansicht nach mit einer wahrheitswidrigen Aussage assoziiert werden könnten. Glaube ein Lügner etwa, dass das Eingestehen von Gedächtnislücken oder Selbstkorrekturen gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen, werde er sich während der Aussage bemühen, solche zu vermeiden, obwohl in Wirklichkeit das Gegenteil der Fall sei.³⁸ Eine wahrheitsgemäße Aussage werde daher eher Merkmale enthalten, die mit diesen vermeintlichen Stereotypen nicht vereinbar seien.³⁹

Darauf aufbauend entwickelten *Steller* und *Köhnken* einen Katalog von 19 Realkennzeichen – ursprünglich für die Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen –, der von psychologischer Seite weitgehend akzeptiert wird und im deutschen Strafverfahren zum Einsatz kommt.⁴⁰ Anhand dieser soll sich erkennen lassen, ob eine Aussage erlebnisbezogen oder bewusst wahrheitswidrig ist. Denn eine Aussage – so die Theorie – hat eine größere Wahrscheinlichkeit, erlebnisbezogen zu sein, je mehr Realkennzeichen sie enthält.⁴¹

d) *Weniger wichtig: Konstanz und Motivation*

Die kriterienorientierte Aussageanalyse gilt als „Kernstück“ der aussagepsychologischen Begutachtung.⁴² Der Begutachtungsprozess umfasst aber auch eine Konstanz- und Motivationsanalyse, bevor die Lügenrehypothese insgesamt verworfen werden kann:

Während bei der Inhaltsanalyse eine Aussage überprüft wird, werden bei der Konstanzanalyse (wenn vorhanden) zeitlich nachfolgende Aussagen miteinander verglichen und

³³ Vgl. *Fegert/Gerke/Rassenhofer*, *Nervenheilkunde* 37 (2018), 525 (532).

³⁴ So auch *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 29: „Die hierdurch verursachte Zirkularität der Argumentation führt zu einer perfekten Immunisierung der zu prüfenden Hypothesen: Wenn in einer Aussage ausreichend Realkennzeichen gefunden werden, spricht dies gegen die [Lügenrehypothese] und damit für eine Erlebnisgrundlage; ist die Aussage nur bruchstückhaft, widersprüchlich und wenig detailliert, spricht dies für eine Traumatisierung und deshalb ebenfalls für eine Erlebnisgrundlage“; siehe auch *Steller*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 14 (2020), 188 (191, 193); und selbst wenn die zu begutachtende Aussage „subjektiv wahr“ ist, bleibt die „Faktizität des Sachverhalts“, also ein tatsächlich stattgefundenen traumatischer Missbrauch, weiterhin unbeantwortet.

³⁵ *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 34.

³⁶ *Undeutsch* (Fn. 15), S. 125 f.; jedoch insoweit missverständlich, da es eben nicht um die Aufdeckung einer „selbsterlebte[n] faktische[n] Begebenheit“ geht, sondern nur um die Aufdeckung einer subjektiv selbsterlebten Begebenheit.

³⁷ Vgl. BGHSt 45, 164 (170); *Steller* (Fn. 6), S. 45.

³⁸ *Köhnken*, in: *Granhag/Strömwall* (Hrsg.), *The Detection of Deception in Forensic Contexts*, 2004, S. 41 (49); *Volbert*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2 (2008), 12 (14).

³⁹ *Vrij/Ganis*, in: *Raskin/Honts/Kircher* (Hrsg.), *Credibility Assessment*, 2014, S. 301 (337): „stereotypes of truthfulness“.

⁴⁰ Kritisch hingegen im Ausland, siehe nur *Lamb/Sternberg/Esplin/Hershkowitz/Orbach/Hovav*, *Child Abuse & Neglect* 21 (1997), 255 (256 f.); *Roma/San Martini/Sabatello/Tatarelli/Ferracuti*, *Child Abuse & Neglect* 35 (2011), 613 (614), die zwar die kriterienorientierte Inhaltsanalyse als solche befürworten, aber jeweils einen Katalog von 14 Merkmalen anwenden, da für sie fünf Merkmale (Ausgefallenes, Nebensächliches, Indirektes, Verbesserungen und Erinnerungslücken) nicht zuverlässig genug sind.

⁴¹ Zu den einzelnen Realkennzeichen im Detail *Eisenberg* (Fn. 16), Rn. 1427c; *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 95 ff.

⁴² *Greuel*, *Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention* 12 (2009), 70 (77).

auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen geprüft.⁴³ Dabei wird erwartet, dass Schilderungen eigener Erlebnisse, die zu verschiedenen Zeitpunkten gegeben werden, besser übereinstimmen als solche über lediglich ausgedachte Geschichten. Erlebnisbezogene Erinnerungen haben laut *Undeutsch* den „Charakter der Unverrückbarkeit und der Ausschließlichkeit“.⁴⁴ Werden hohe Übereinstimmungen oder qualifizierte Ergänzungen festgestellt, könne dies also ein weiterer Indikator gegen die Lügenhypothese sein.⁴⁵

Allerdings wird der Konstanzanalyse nicht allzu viel Wert zugesprochen. Weder soll aus der Konstanz einer Aussage automatisch auf ihre (subjektive) Wahrhaftigkeit geschlossen werden dürfen.⁴⁶ Je nach Kompetenz könne eine Aussageperson komplizierte oder einfache Sachverhalte erfinden und konstant reproduzieren.⁴⁷ Noch könne jede Inkonzanz ein Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit sein, da Gedächtnisunsicherheiten, spontane Ergänzungen und nachträgliche Präzisierungen im Einzelfall sogar auf den Erlebnisbezug einer Bekundung hinweisen könnten.⁴⁸ Auch ist weitgehend unklar, wie exakt zwei Angaben übereinstimmen müssen, um überhaupt als übereinstimmend gewertet zu werden. Denn konkrete Regeln, wie ein solcher Vergleich vorgenommen werden soll, gibt es nicht, so dass eine klare Grenzziehung selten möglich ist.⁴⁹ Konstanz ist daher lediglich als Mindestanforderung und Ausschlusskriterium zu verstehen.⁵⁰

Hinzu tritt die Motivationsanalyse, die zum Ziel hat, mögliche Motive und Anreize für eine absichtliche Falschbelastung aufzudecken. Anhaltspunkte für potenzielle Belastungsmotive sollen durch Analyse der Beziehung zwischen Zeugen und Beschuldigtem sowie der Konsequenzen für den Zeugen, den Beschuldigten oder Dritte gewonnen werden können.⁵¹ Ergeben sich bei der Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Falschbelastungsmotivs, steigen – so der BGH – grundsätzlich die Anforderungen an die Begutachtung sowie die richterliche Beweiswürdigung.⁵²

Allerdings gibt es keine Motive, die typisch sind für eine Falschaussage.⁵³ Denn grundsätzlich können alle Motive, die zu einer Falschaussage beitragen können, auch zu einer zutreffenden Aussage führen. Ärger oder Rache zum Beispiel können für eine Falschaussage sprechen; sie können aber ebenso für eine zutreffende – und durchaus nachvollziehbare – Anschuldigung sprechen.⁵⁴ Zu Recht betonte daher der BGH, dass etwaige Feststellungen von Belastungsmotiven beim Zeugen nicht notwendig zu Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit führen müssen.⁵⁵ Eine Falschaussagemotivation kann unentdeckt bleiben und eine erlebnisbezogene Aussage kann vorliegen, selbst wenn sich ein Belastungsmotiv abzeichnet.⁵⁶ Aus dem Vorhandensein oder Fehlen eines Motivs lassen sich daher keine verlässlichen Schlussfolgerungen ziehen.⁵⁷

3. Suggestion, ein Todesurteil über die Inhaltsanalyse?

Immer mehr in den Fokus gerückt sind auf Suggestion zurückzuführende Aussagen, die nicht gleichgesetzt werden können mit bewusst wahrheitswidrigen Aussagen. Für die Prüfung und Zurückweisung der Suggestionshypothese ist die Inhaltsanalyse daher unstrittig ungeeignet.⁵⁸ Suggestierte Aussagen unterscheiden sich grundsätzlich nicht in ihrer Aussagequalität von erlebnisbezogenen Aussagen. Die beeinflusste Person ist ja von der Richtigkeit ihrer Aussage überzeugt, so dass sie das von ihr geschilderte Geschehen weder bewusst noch unter Aufbringen kognitiver Energie erfinden muss, da es sozusagen in ihr Gedächtnis „implantiert“ wurde und wie eine echte Erinnerung rekonstruierbar ist.⁵⁹ Ein auf Suggestion beruhendes Analysematerial ist „kontaminiert“, sodass eine Analyse anhand der Realkennzeichenanalyse nicht mehr sinnvoll ist.⁶⁰ *Undeutsch* und *Klein* werden deutli-

⁴³ BGHSt 45, 164 (172); *Ott* (Fn. 13), § 261 Rn. 121: „aussageübergreifende Qualitätsmerkmale“.

⁴⁴ *Undeutsch* (Fn. 15), S. 154.

⁴⁵ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 129; *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 36.

⁴⁶ Vgl. BGH StV 1996, 250.

⁴⁷ Vgl. BGH NSStZ 2015, 602.

⁴⁸ *Deckers*, StV 2017, 50 (54); *Eisenberg* (Fn. 16), Rn. 1483b.

⁴⁹ Vgl. *Offe/Offe*, *Praxis der Rechtspsychologie* 18 (2008), 97 (104, 112).

⁵⁰ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 161 f.; *Volbert/Steller* (Fn. 15), S. 692.

⁵¹ BGHSt 45, 164 (175); *Schneider/Frister/Olzen* (Fn. 10), S. 406.

⁵² BGH NSStZ-RR 2003, 206 (208); BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – 2 StR 308/15, Rechtsprechungsnachweis bei *Miebach*, NSStZ-RR 2018, 36 (38); siehe auch *Ott* (Fn. 13), § 261 Rn. 123.

⁵³ *Offe/Offe*, in: *Fabian/Nowara/Rode/Werth* (Hrsg.), *Rechtspsychologie kontrovers*, 1998, S. 80 (89); siehe auch *T. Walter*, *Die dunkle Seite von #MeToo*, in: *Schweizer Monat*, Juli/August 2020, S. 20 (21).

⁵⁴ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 173; *Offe/Offe* (Fn. 53), S. 83.

⁵⁵ BGHSt 45, 164 (175).

⁵⁶ *Baumhöfener/Daber/Wenske*, NSStZ 2017, 562 (564); *Häcker/Schwarz*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 5. Aufl. 2021, Rn. 294 ff.

⁵⁷ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 178; deutlich *Offe*, in: *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, 2. Aufl. 2014, S. 87 (95, 97): die Motivationsanalyse ist unergiebig zur Beurteilung des Erlebnisbezugs und wird nicht benötigt.

⁵⁸ BGHSt 45, 164 (171 f.); BGH StV 2017, 9 (10); *Häcker/Schwarz* (Fn. 56), Rn. 365 ff.; *Jansen* (Fn. 27), Rn. 440; *Steller*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 14 (2020), 188 (13, 15); *Volbert/Schemmel/Tamm*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 108 (115 f.).

⁵⁹ *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 143; *Volbert/Steller* (Fn. 15), S. 699 f.

⁶⁰ *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 40 f.

cher: Suggestion führe zu einem Todesurteil über die kriterienorientierte Aussageanalyse.⁶¹

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand kann die Suggestionshypothese lediglich durch Rekonstruktion der Aussageentstehung und -entwicklung geprüft werden.⁶² Gibt es im Rahmen der Aussagegenese keine Hinweise, die für Suggestion sprechen, unterbleibt in der Regel eine ausgiebige Prüfung der Suggestionshypothese. Meist werden sich jedoch suggestive Einflüsse finden, zum Beispiel bei suggestiven Befragungen durch Familienangehörige, Vernehmungspersonen oder Therapeuten oder durch suggestive Interaktionen zwischen Prozessbegleiter und Opferzeugen, sodass die Suggestionshypothese – „die Aussage ist nicht erlebnisbezogen, weil suggeriert“ – selten entschieden zurückgewiesen werden kann.⁶³

Nach *Greuel* sollen die Grenzen der aussagepsychologischen Begutachtung jedenfalls erreicht sein, wenn suggestive Einflüsse „als naheliegend und wahrscheinlich angenommen werden müssen“, auch wenn damit nicht automatisch feststeht, dass die Einflüsse wirklich eine Suggestion bewirkt haben.⁶⁴ Das sei insbesondere der Fall, wenn suggestive Bedingungen vor der ersten offiziellen Aussage stattgefunden haben. Finden suggestive Beeinflussungen hingegen erst nach „Geburt“ der Aussage statt, lasse sich die Suggestionshypothese zumindest zurückweisen, wenn sich der wesentliche Aussageinhalt gegenüber der Erstaussage nicht entscheidend verändert habe.⁶⁵

Einen Schwellenwert, wann eine Aussage „kaputt suggeriert“ ist, gibt es aber nicht.⁶⁶ Vielmehr soll es dem Gutachter – und letztendlich dem Richter – überlassen bleiben, suggestive Einflüsse für „wahrscheinlich“ oder „naheliegend“ und damit für relevant zu halten. Hält er sie hingegen für lediglich „nicht bedeutsam“⁶⁷ oder „leicht bis mittelgradig potent“⁶⁸, sollen sie unbeachtlich sein.

Das ist zumindest fragwürdig, sät doch bereits die bestehende Möglichkeit „vernünftige Zweifel“ am Wahrheitsgehalt der Aussage.⁶⁹ Hinzu kommen autosuggestive Prozesse

durch intensive Beschäftigung mit der relevanten Thematik, zum Beispiel durch den Konsum von Inhalten, die in Büchern, Filmen und vor allem im Internet präsent sind.⁷⁰ Wenn man bedenkt, wie einfach es heutzutage ist, auf entsprechendes Material zuzugreifen, wird es selten möglich sein, mit Sicherheit auszuschließen, dass die Aussageperson Kenntnis erlangt hat zum Beispiel über bestimmte sexuelle Praktiken, ohne sie selbst erlebt zu haben.

IV. Grenzen und Schwächen der Aussageanalyse

Damit ist schon eine der Schwächen der Aussageanalyse gefunden. Ungeachtet der Probleme, die sich bereits aus dem theoretischen Fundament hypothesengeleiteten Vorgehens ergeben, stößt die aussagepsychologische Begutachtung gerade in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen an ihre methodischen Grenzen. *Köhnken* und *Gallwitz* fassen diese wie folgt zusammen: „Während [...] die Anwendbarkeit dieser Methode unten an eine Grenze stößt, wenn keine verwertbare Aussage vorhanden ist, wird die obere Grenze durch die spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse der Aussageperson markiert“.⁷¹

1. Kein ausreichendes Analysematerial

Die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung setzt selbsterklärend eine begutachtungsfähige Aussage voraus, deren Merkmalsausprägung Aufschlüsse über ihren Wirklichkeitsgehalt ermöglicht.⁷² Wesentlich problematischer ist die Konstellation, in der eine Aussage zwar vorhanden ist, das Aussagematerial für eine Analyse jedoch nicht ausreicht. Denkt man an die *Undeutsch*-Hypothese zurück, muss für die Anwendung der Aussageanalyse mindestens ein einigermaßen komplexer Handlungsablauf vorhanden sein. Denn bei einem nur kurzen, flüchtigen Ereignis, bei dem sich naturgemäß weniger sagen lässt, wird es auch für eine lügende Person ein Leichtes sein, das dann erfundene Geschehen über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten.⁷³

Selbst bei einer auf den ersten Blick detailreichen Aussage kommt es für ihre Analyse allein auf den Teil an, der für die Strafbarkeit entscheidend ist: das diagnostisch relevante Kerngeschehen.⁷⁴ Insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen mit sexualstrafrechtlichem Bezug wird ein solches aber nur selten in ausreichendem Umfang vorliegen. Denn Sexualdelikten ist oft gemein, dass das Geschehen weitgehend identisch geschildert und das vom mutmaßlichen Opfer behauptete Ereignis selten gänzlich abgestritten wird. Meist geht es allein um das Einvernehmen. Diagnostisch relevant ist dann nur der Teil der Aussage zur fehlenden

⁶¹ *Undeutsch/Klein*, in: Fabian/Nowara/Rode/Werth (Fn. 53), S. 67 (74).

⁶² *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 199; *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 29; *Schneider/Frister/Olzen* (Fn. 10), S. 406; *Steller* (Fn. 18), S. 80; *Volbert* (Fn. 18), S. 338 f.

⁶³ *Häcker/Schwarz* (Fn. 56), Rn. 369; *Volbert*, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 12 (2009), 52 (64).

⁶⁴ *Greuel*, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 12 (2009), 70 (77).

⁶⁵ *Häcker/Schwarz* (Fn. 56), Rn. 369; *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 29; *Volbert* (Fn. 18), S. 339.

⁶⁶ *Greuel*, in: *Greuel/Fabian/Stadler* (Fn. 2), S. 211 (215).

⁶⁷ *Volbert*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2 (2008), 12 (17).

⁶⁸ *Greuel* (Fn. 66), S. 219.

⁶⁹ Wie schnell eine Befragung unabsichtlich suggestiven Charakter haben kann, zeigen die Beispiele von *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 4. Aufl. 2020, Rn. 949 ff.

⁷⁰ Vgl. auch *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 23; *Volbert/Schemmel/Tamm*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 13 (2019), 108 (114).

⁷¹ *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 41.

⁷² *Friedrichs*, in: *Undeutsch* (Fn. 15), S. 3.

⁷³ Vgl. bereits *Undeutsch* (Fn. 15), S. 159.

⁷⁴ Vgl. BGH StV 2014, 720 (721); BGH NStZ-RR 2003, 332 (333), wenn auch jeweils knapp; *Deckers*, StV 2017, 50 (51); *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 40.

Einvernehmlichkeit bezüglich der behaupteten sexuellen Handlung. Eine solche Aussage genügt aber nur selten dem Mindestumfang, der für eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung erforderlich ist.⁷⁵

2. Manipulation, Aktenkenntnis und „Coaching“

Wenig behandelt wurde bislang die Frage, inwiefern die Aussage einer informierten Person noch zulänglich begutachtet werden kann. Denn heutzutage werden die meisten Zeugen wissen, dass sie aussagepsychologisch begutachtet werden.⁷⁶ Es liegt auf der Hand, dass Aussagepersonen zumindest versuchen werden, realkennzeichenreiche Aussagen zu produzieren, damit ihre Aussage (zu Recht oder zu Unrecht) als glaubhaft eingestuft wird.⁷⁷

Damit geht die Frage einher, ob sich Realkennzeichen antrainieren lassen. Die vorhandene Empirie deutet darauf hin, dass ein solches Training möglich und durchaus erfolgversprechend ist.⁷⁸ Untersuchungen haben ergeben, dass wahrheitswidrige, aber „gecoachte“ Aussagen mehr Realkennzeichen enthalten als wahrheitswidrige Aussagen ohne Training, so dass gecoachte Aussagen kaum von tatsächlich erlebnisbezogenen Aussagen unterschieden werden können.⁷⁹ So konnte in einer Studie mit erwachsenen Teilnehmern ein Gutachter 69 % der „normalen“ Lügner, aber nur 27 % der gecoachten Lügner als solche identifizieren. Selbst als er darüber informiert wurde, dass einige der Probanden ge-coacht worden waren, stieg bei einer wiederholten Auswertung die Trefferquote (das heißt der Anteil richtiger Identifikationen) bei ge-coachten Lügner lediglich auf 40 %.⁸⁰

Köhnken und *Gallwitz* sehen in einem solchen Coaching eine ähnliche Kontamination der Aussage wie bei einer suggestiven Beeinflussung.⁸¹ Wie Coaching-Einflüsse aufge-

deckt werden sollen oder wie intensiv eine Vorbereitung sein muss, um erfolgreich zu sein, ist noch unklar.⁸² Analog zur Suggestionstheorie wird in Zukunft wohl ein genaueres Augenmerk auf die Aussagegenese geworfen werden müssen. Besteht der Verdacht, dass die Aussageperson angeleitet wurde, kann die Lügenhypothese jedenfalls nicht mehr entschieden zurückgewiesen werden.

Ein mit dem Coaching verwandtes Problem steht im Gesetz: § 406e StPO gewährt dem Verletzten grundsätzlich Akteneinsicht. Steht Aussage gegen Aussage, könnte man meinen, das Akteneinsichtsrecht werde im Sinne der Wahrheitsermittlungspflicht versagt. Kann sich der Opferzeuge mithilfe der Akte auf seine Aussage vorbereiten, ist eine aussagepsychologische Begutachtung in den meisten Fällen nämlich überflüssig und sinnlos. *Eschelbach* geht gar von einem endgültigen Beweisverlust aus.⁸³

So sehen es auch die OLG Hamburg, Schleswig und Düsseldorf, denen zufolge die Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 2 S. 2 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen versagt werden muss.⁸⁴ Anders argumentiert hingegen das OLG Braunschweig, das zwar eine Beeinträchtigung der Glaubhaftigkeitsprüfung durchaus erkennt. Dem Kriterium der Aussagekonstanz werde jedoch zu viel Bedeutung beigemessen, so dass die Verletztenrechte unverhältnismäßig beschnitten würden, wenn man die Akteneinsicht versage. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der anwaltliche Beistand des Verletzten zugesichert habe, seinem Mandanten keine Akteninhalte weiterzuleiten.⁸⁵

Auch das Berliner KG lehnt bei Aussage gegen Aussage eine Ermessensreduktion auf null ab. Ursprünglich sollte dies nur in der Berufungsinstanz Geltung beanspruchen: Das Risiko einer präparierten Zeugenaussage aufgrund der erstmals in zweiter Instanz wahrgenommenen Akteneinsicht sei deutlich reduziert.⁸⁶ Mittlerweile haben das KG und zwischenzeitlich der 5. Strafsenat des BGH aber entschieden, dass mit der Akteneinsicht des Verletzten bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen „nicht typischerweise“ eine Entwertung der Konstanzanalyse einhergeht, und zwar auch bei nur einer Tatsacheninstanz.⁸⁷

⁷⁵ Siehe auch *Lederer*, StraFo 2018, 280 (284), und *mein* Beitrag zur Strafbarkeit von Stealthing, *Makepeace*, KriPoZ 2021, 10 (15); von einem Dilemma spricht *Rohmann*, Praxis der Rechtspsychologie 27 (2017), 27 (30 f.), der versucht, die Aussageanalyse zumindest für manche Fälle des § 177 StGB zu retten.

⁷⁶ Ein Problem, das sich seit 2017 mit Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406 g StPO) verschärft hat; *Neuhaus*, StV 2017, 55 (61); *Velten/Greco/Werkmeister*, in: *Wolters* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 406g Rn. 3.

⁷⁷ Vgl. *Eisenberg*, JR 2016, 390 (393 f.); *Schwenn*, StV 2010, 705 (708).

⁷⁸ *Häcker/Schwarz* (Fn. 56), Rn. 412 ff.; *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 139; *Volbert/Steller*, European Psychologist 19 (2014), 207 (212).

⁷⁹ Vgl. *Eschelbach*, in: *Graf* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.7.2021, § 261 Rn. 59.5; *Hohoff*, NStZ 2020, 387 (390); siehe auch mit weiteren Nachweisen *Vrij*, Detecting Lies and Deceit, 2. Aufl. 2008, S. 238.

⁸⁰ Dazu *Vrij/Kneller/Mann*, Legal and Criminological Psychology 5 (2000), 57 (65).

⁸¹ *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 40 f.; nach *Vrij* (Fn. 79), S. 238, wird die Realkennzeichenanalyse durch Coaching zu

einem ineffizienten Instrument der Wahrheitsfindung („inefficient veracity detection tool“).

⁸² Vgl. *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 139.

⁸³ *Eschelbach* (Fn. 79), § 261 Rn. 59.5; *ders.*, in: *Deckers/Köhnken* (Fn. 57), S. 43 (54 f.); siehe auch *Hohoff*, NStZ 2020, 387 (389).

⁸⁴ OLG Hamburg NStZ 2015, 105 (106); Beschl. v. 23.10.2018 – 1 Ws 108/18 = BeckRS 2018, 28084; OLG Schleswig StraFo 2016, 157; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.5.2014 – 1 Ws 196/14 = BeckRS 2016, 1698.

⁸⁵ OLG Braunschweig NStZ 2016, 629 (630 f.); zustimmend *Schöch*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 4. Aufl. 2020, § 406e Rn. 12; *ders.*, NStZ 2016, 631 (632).

⁸⁶ KG NStZ 2016, 438 (440).

⁸⁷ KG StV 2019, 181 (183); BGH StV 2017, 146; BGH NStZ 2016, 367.

Richtig daran ist allein, dass Opferanwälte als Organe der Rechtspflege in der Tat gut beraten sind, von einer Weitergabe der Akten abzusehen. Kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die festgestellten Übereinstimmungen nicht andere Ursachen haben als ein tatsächliches Erleben, muss die Lügenhypothese aufrechterhalten werden – vorausgesetzt sie wird richtig angewendet. So weist das OLG Braunschweig darauf hin, dass es sich doch zu Gunsten des Angeklagten auswirkt, wenn eine festgestellte Konstanz in der Aussage des Verletzten wegen vorheriger Akteneinsicht an Wert verliert. Daher könne die Akteneinsicht auch ohne Weiteres gewährt werden.⁸⁸ Eine solche Auslegung entspricht aber nicht, sondern widerspricht dem Opferschutz, da sie gerade dem wahrheitsgemäß aussagenden Zeugen schadet,⁸⁹ und würde zudem voraussetzen, dass etwaige Manipulationen überhaupt erkannt werden.

V. „Gesunder Menschenverstand“ oder (Schein-)Wissenschaft?

Ungeachtet ihrer bereits theoretischen Limitationen ist entscheidend, ob die Aussagepsychologie in ihrer praktischen Anwendung wirklich hält, was sie verspricht: nämlich zwischen erlebnisbezogenen und bewusst wahrheitswidrigen Aussagen unterscheiden zu können, und zwar mit einem Ausmaß an Genauigkeit, das ihren beliebten Einsatz im Strafverfahren rechtfertigt. Tatsächlich wurde die aussagepsychologische Begutachtung drei Jahrzehnte lang an deutschen Gerichten praktiziert, ohne dass dieser Frage wissenschaftlich nachgegangen worden wäre.⁹⁰ Ursprünglich wurde sogar vertreten, dass sich die aussagepsychologische Begutachtung empirisch nicht überprüfen lasse.⁹¹ *Undeutsch* selbst leitete seine Hypothese aus dem „gesunden Menschenverstand“ ab.⁹² Für das Strafverfahren ist aber entscheidend, welchen Wert das (dann positive) Ergebnis eines aussagepsychologischen Gutachtens hat: „Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft.“

1. Eine wissenschaftlich fundierte Methode?

Vertreter der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung nehmen für sich in Anspruch, dass es sich um ein mittlerweile wissenschaftlich begründetes und empirisch bestätigtes Verfahren handelt.⁹³ Auch die juristische Literatur begnügt sich weitgehend mit dem Hinweis auf die Wissen-

schaftlichkeit der Aussagepsychologie.⁹⁴ Und der BGH machte letztendlich in seinem Grundsatzurteil deutlich, dass auch er die Methode für wissenschaftlich und empirisch belegt ansieht.⁹⁵

Bereits an dieser Stelle ist jedoch klarzustellen, dass es bislang an Studien fehlt, die sich der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung als Ganzem widmen.⁹⁶ Somit entbehrt die Auffassung, die aussagepsychologische Begutachtung sei *insgesamt* wissenschaftlich begründet, einer empirischen Grundlage.⁹⁷ Vor allem zur Zuverlässigkeit der Aussagegenese als Methode zur Zurückweisung der praktisch durchaus bedeutsamen Suggestionshypothese liegen bislang keine empirischen Nachweise vor.⁹⁸ Wissenschaftlich erforscht wurde lediglich ein kleiner Teilbereich der gesamten aussagepsychologischen Begutachtung: die kriterienorientierte Inhaltsanalyse als eines der „Werkzeuge“ zur Zurückweisung der Lügenhypothese; ein Teilbereich, auf den es laut *Volbert* nur in 5 % aller aussagepsychologisch begutachteten Fälle ankommen soll.⁹⁹

2. Überschaubare Trefferquoten und was sie bedeuten

Bereits die Grundannahme der kriterienorientierten Inhaltsanalyse, die *Undeutsch*-Hypothese, wird teilweise angezweifelt. Nur sieben der insgesamt 19 Realkennzeichen können wohl mehr oder minder als validiert angesehen werden.¹⁰⁰ Ungeachtet dessen soll hier den Trefferquoten (also dem Anteil richtiger Ergebnisse) der aussagepsychologischen Begutachtung, konkret der kriterienorientierten Inhaltsanalyse nachgegangen werden. Die Treffsicherheit einer Methode

⁸⁸ OLG Braunschweig NStZ 2016, 629 (630).

⁸⁹ So auch *Daber*, in: Deckers/Köhnken (Fn. 57), S. 169 (175 f.).

⁹⁰ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 133; *Steller/Volbert*, *Praxis der Rechtspsychologie* 9 (1999), 46 (77 f.).

⁹¹ *Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler* (Fn. 11), S. 133 mit Nachweisen.

⁹² *Undeutsch* (Fn. 15), S. 126.

⁹³ Vgl. nur *Greuel*, *Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention* 12 (2009), 70 (71); *Schoon/Briken*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 125 (126); *Steller* (Fn. 10), S. 301 f.

⁹⁴ Siehe nur *Heintschel-Heinegg* (Fn. 12), S. 146 f.; *Jansen* (Fn. 27), Rn. 690; *Sander*, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar*, Bd. 6/2, 26. Aufl. 2013, § 261 Rn. 81c; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 14), § 244 Rn. 74a.

⁹⁵ BGHSt 45, 164 (170 f.); siehe auch BGH, *Beschl. v. 3.5.2019 – 3 StR 462/18*: „Die Aussageanalyse, die unter anderem das Vorliegen sogenannter Realkennzeichen untersucht, ist aber Bestandteil eines wissenschaftlich fundierten Glaubhaftigkeitsgutachtens“, insoweit in NStZ-RR 2019, 317 nicht abgedruckt.

⁹⁶ So auch *Bublitz*, *ZIS* 2021, 210 (218); *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 45; *Schoon/Briken*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 125 (126); *Volbert/Steller*, *European Psychologist* 19 (2014), 207 (217).

⁹⁷ Vgl. aber *Steller*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 14 (2020), 188 (189); *ders.* (Fn. 10), S. 301.

⁹⁸ *Eschelbach* (Fn. 83), S. 58; *Oberlader/Naefgen/Koppehele-Gossel/Quinten/Banse/Schmidt*, *Law and Human Behavior* 40 (2016), 440 (453); *Wolf*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13 (2019), 136 (141).

⁹⁹ *Volbert*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2 (2008) S. 12 (18).

¹⁰⁰ Verwiesen sei hier auf die Ergebnisse der Meta-Analysen von *DePaulo/Lindsay/Malone/Muhlenbruck/Charlton/Cooper*, *Psychological Bulletin* 129 (2003), 74 (91 ff.), und *Vrij* (Fn. 79), S. 228 f.

ist immerhin nicht gerade uninteressant, wenn sie in der Praxis eine derart hohe Beliebtheit genießt, geht doch selbst der BGH davon aus, dass die mit der kriterienorientierten Inhaltsanalyse erzielten Ergebnisse „deutlich über dem Zufallsniveau“ liegen.¹⁰¹

Bublitz verweist in seinem Beitrag auf die Meta-Analyse von *Oberlader u.a.* aus dem Jahr 2016 mit Trefferquoten um die 70 %.¹⁰² Diese decken sich weitgehend mit denen der Meta-Analyse von 20 Laborstudien von *Vrij* aus dem Jahr 2008.¹⁰³ Auch wenn diese Trefferquoten aus methodischen Gründen wohl eher nach unten zu korrigieren sind,¹⁰⁴ offenbaren sie, dass die Aussagepsychologie nicht ausreicht, die notwendige richterliche Gewissheit über die Tatbegehung zu gewährleisten.¹⁰⁵

Konkret bedeuten diese Trefferquoten, dass sich mithilfe der kriterienorientierten Inhaltsanalyse zwar sieben von zehn erlebnisbezogenen Aussagen als solche erkennen lassen, und in sieben aus zehn Fällen, in denen der Gutachter zum Ergebnis kommt, die Aussage sei nicht glaubhaft, tatsächlich eine bewusst wahrheitswidrige Aussage vorliegt. Diese Werte besagen aber auch, dass in 30 % der Fälle die Glaubhaftigkeit einer Aussage bejaht wird, obwohl die Aussage tatsächlich bewusst wahrheitswidrig war. Folgt der Richter dem Gutachten – was in den meisten Fällen geschieht –, legt er in drei von zehn Fällen eine bewusste Falschaussage der Verurteilung des tatsächlich unschuldigen Angeklagten zugrunde.

VI. Die Zweifel bleiben

In seinem Beitrag warnt *Bublitz* davor, die Nullhypothese nicht als Beweisregel zu missverstehen, und zwar im Sinne einer „doppelten Anwendung der Unschuldsvermutung“, wenn die Glaubhaftigkeit der zu begutachtenden Aussage nicht nachgewiesen werden kann. Dies ginge zu Lasten der

Betroffenen.¹⁰⁶ Dem ist im Grundsatz zuzustimmen, handelt es sich bei dem Ergebnis der aussagepsychologischen Begutachtung doch ohnehin nur um ein Indiz für den objektiven Wahrheitsgehalt einer Aussage.

Doch spricht, wenn man die Trefferquoten heranzieht – was auch *Bublitz* tut –, durchaus einiges dafür, dass die Aussage *tatsächlich* bewusst wahrheitswidrig ist, wenn der Gutachter die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht bejaht: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Aussage erfunden ist unter der Bedingung, dass ein negatives Ergebnis („nicht glaubhaft“) vorliegt, liegt nämlich ebenfalls bei 70 %. In praktischer Hinsicht bedeutet dieser Wert, dass ein Richter, wenn er das negative Gutachtenergebnis bei der Begutachtung des Belastungszeugen berücksichtigt, immerhin zu 70 % zu Recht freispricht.

Richtig an der Kritik von *Bublitz* ist, dass in drei von zehn Fällen ein falscher Freispruch ergeht. Einen „Framing-Effekt pro reo“¹⁰⁷ anzunehmen, widerspricht aber dem Grundsatz – nimmt man ihn ernst –, lieber zehn Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurteilen. Dieser Grundsatz drückt nämlich nur die Anwendung des Zweifelsatzes aus, der zwingend und immer dann greift, wenn bis auf ein negatives Gutachtenergebnis keine weiteren Indizien vorhanden sind, die im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden können. Und er greift selbst dann, wenn man mit *Bublitz* „Gleichrangigkeit“ annimmt, und zwar in dem Sinne, dass nur einem positiven Ergebnis ein Indizwert (dann zu Lasten des Beschuldigten) zukommt, ein negatives Ergebnis (ebenfalls contra reum) als Nullum und gerade nicht als Entlastungsindiz behandelt wird.¹⁰⁸

Unabhängig davon, dass dieser Vorschlag wohl kaum neutral und gerecht ist, bleibt die Frage, auf welcher Grundlage ein Richter sinnvollerweise entscheiden soll, wenn es ihm trotz negativen Ergebnisses untersagt ist, von der Unwahrheit der Aussage auszugehen? Denn selbsterklärend müsste jeder noch so geringe „vernünftige Zweifel“ zu einem Freispruch führen, und zwar sowohl bei Vorliegen eines positiven als auch eines negativen Gutachtenergebnisses. Das gilt zumindest so lange, bis nicht andere Beweismittel oder Indizien diese verbleibenden Zweifel beseitigen.

VII. Ausblick: Gibt es wirklich keine Alternative?

Eine bessere und vor allem zulässige Alternative, der sich ein Richter bedienen kann, um zu erkennen, ob ein Zeuge die Wahrheit spricht, gibt es nicht – auch wenn der Eindruck besteht, Gerichte ließen sich nach wie vor von rein physischen Reaktionen wie Blickkontakt, Erröten, Stottern,

¹⁰¹ BGHSt 45, 164 (171); siehe auch *Köhnken/Gallwitz* (Fn. 23), S. 39; *Volbert/Steller*, *European Psychologist* 19 (2014), 207 (210).

¹⁰² *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (219); *Oberlader/Naefgen/Koppehele-Gossel/Quinten/Banse/Schmidt*, *Law and Human Behavior* 40 (2016), 440 (448, 452).

¹⁰³ *Vrij* (Fn. 79), S. 233 ff.; dass Laborstudien die Lebenswirklichkeit nur eingeschränkt wiedergeben können und daher zu relativieren sind, soll hier nicht vertieft werden; dass aber das Ergebnis einer Studie, bei der kindliche Probanden über das tatsächliche oder erfundene Annähen eines Knopfes berichten sollen, kaum mit einem Fall sexuellen Missbrauchs vergleichbar ist, liegt wohl auf der Hand; so aber die Laborstudie von *Blandon-Gitlin/Pezdek/Rogers/Brodie*, *Law and Human Behavior* 29 (2005), 187 (190).

¹⁰⁴ So selbst *Oberlader/Naefgen/Koppehele-Gossel/Quinten/Banse/Schmidt*, *Law and Human Behavior* 40 (2016), 440 (444); *Volbert/Steller*, *European Psychologist* 19 (2014), 207 (210); ein Grund ist die Berücksichtigung von Studien, in denen die Trefferquoten anhand sogenannter Diskriminanzanalysen berechnet wurden.

¹⁰⁵ So auch *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (215, 221).

¹⁰⁶ *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (212 f.); ob es sich wirklich um „Betroffene“ handelt, soll jedoch erst nachgewiesen werden; insofern unterliegt *Bublitz* derselben Fehlannahme wie die Autoren, die die Aussagepsychologie für eine „Zumutung für von sexueller Gewalt Betroffene“ halten, siehe erneut *Fegert/Gerke/Rassenhofer*, *Nervenheilkunde* 37 (2018), 525.

¹⁰⁷ *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (212).

¹⁰⁸ *Bublitz*, ZIS 2021, 210 (215); widersprüchlich aber wieder auf S. 220.

Schwitzen oder Weinen leiten.¹⁰⁹ Dass solche körperlichen, nonverbalen Reaktionen nicht geeignet sind, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu bestimmen und eine Lüge erkennen zu lassen, wurde mehrfach empirisch nachgewiesen und sollte mittlerweile unstrittig sein.¹¹⁰ Verwiesen sei nur auf die umfassende Meta-Analyse von *DePaulo u.a.*, die anhand von 116 Einzelstudien gezeigt hat, dass es kaum Verhaltensunterschiede zwischen Lügern und Nicht-Lügern gibt.¹¹¹

Heißt das nun, dass sich Täuschungen nicht anhand bloßer Verhaltensweisen erkennen lassen? Ja, sagen *Bond* und *DePaulo*, die in ihrer Meta-Analyse die Ergebnisse von 206 Einzelstudien zusammengefasst haben, bei denen insgesamt 24.483 Probanden gebeten wurden anzugeben, ob sie aufgrund bestimmten Verhaltens der Aussagesperson eine Aussage für erlebnisbezogen oder erlogen hielten. Das Resultat: Die Probanden lagen nur zu etwa 54 % richtig.¹¹²

Und die subjektive Eindrucksbildung, die „Lebenserfahrung und Menschenkenntnis“ der Richter? Auch diese vermögen nicht den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu bestimmen – wenn auch gerne auf diese Eigenschaften als naturgegebene Befähigung verwiesen wird, die nur Richtern vorbehalten sei.¹¹³ Im Gegenteil legen auch hier empirische Untersuchungen nahe, dass sich professionelle Aussagebeurteiler maßlos überschätzen, die sich auf ihre Intuition und Erfahrung verlassen.¹¹⁴ So ergab eine Meta-Studie von *Vrij*, dass Aussagebeurteiler wie Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter lediglich eine Trefferquote von zwischen 45 und 60 % im Erkennen von Lügen anhand eigener Erfahrung erzielen können. Im Durchschnitt lagen sie zu 55,91 % richtig. Der für *Vrij* nennenswerte Unterschied zwischen Fachleuten und Laien: Erstere fällen ihre (falschen) Urteile selbstbewusster.¹¹⁵

¹⁰⁹ So ausdrücklich BGHSt 44, 308 (316); zustimmend *Frister*, ZStW 106 (1994), 303 (316); zu Recht kritisch *Häcker/Schwarz* (Fn. 56), Rn. 263 ff.; *Mohnert* (Fn. 15), § 5 Rn. 224, 229; *Schluckebier*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 85), § 261 Rn. 22; *Sommer* (Fn. 69), Rn. 1409; zu Unrecht daher dahingestellt von BGH StV 2020, 446.

¹¹⁰ Zutreffend *Eisenberg* (Fn. 16), Rn. 1458 f., 1462; *Köhnken* (Fn. 9), § 61 Rn. 37; *Sommer* (Fn. 69), Rn. 1004; *Sporer/Köhnken*, in: *Volbert/Steller* (Fn. 10), S. 353 (359 f.).

¹¹¹ *DePaulo/Lindsay/Malone/Muhlenbruck/Charlton/Cooper*, *Psychological Bulletin* 129 (2003), 74 (91 ff.); zustimmend und ergänzend *Köhnken/Kraus/v. Schemm*, in: *Lorei* (Hrsg.), *Polizei & Psychologie*, 2007, S. 361 (367 f.); *Vrij*, in: *Otgaar/Howe* (Hrsg.), *Finding the truth in the courtroom*, 2018, S. 163 (171 f.).

¹¹² *Bond/DePaulo*, *Personality and Social Psychology Review* 10 (2006), 214 (219, 230); ergänzend *Vrij* (Fn. 111), S. 175 f.

¹¹³ Vgl. nur BGHSt 3, 52 (53); BGH NStZ 2010, 51 (52); BGH NStZ 2005, 394; *Cirener* (Fn. 5), S. 62; zu Recht kritisch *Strate*, in: *Widmaier/Müller/Schlothauer* (Fn. 9), § 27 Rn. 45; mangels entsprechender Ausbildung in der Aussagepsychologie wirken solche Thesen wie Fiktionen, *Eschelbach* (Fn. 79), § 261 Rn. 10.2.

¹¹⁴ *Erb* (Fn. 4), S. 183; *Geipel*, StV 2008, 271 (272).

¹¹⁵ *Vrij* (Fn. 79), S. 147 f., 162 f.

Einen Blick in die Zukunft hat in dieser Zeitschrift jüngst *Gerhold* gewagt: Er vermutet, dass der technische Fortschritt bei künstlicher Intelligenz „in nicht allzu ferner Zukunft“ auf Trefferquoten bei der Erkennung bewusst wahrheitswideriger Aussagen von über 90 % hoffen lässt.¹¹⁶ Während Menschen sich auf das Gesamtbild konzentrieren, wenn sie die Glaubhaftigkeit beurteilen sollen, ist der Vorteil künstlicher Intelligenz, dass sie über die Fähigkeit verfügt, eine Vielzahl nonverbaler und verbaler Signale gleichzeitig und gleichberechtigt anhand von Algorithmen auszuwerten. Das könnte sie im Gegensatz zum Menschen zu einer zuverlässigeren Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung machen, zumal zu erwarten ist, dass sich die Algorithmen der künstlichen Intelligenz durch erfahrungsbedingtes Selbstlernen immer weiter verbessern.¹¹⁷

Nun steht die Forschung zur künstlichen Intelligenz erst am Anfang. Es wäre zu früh, die jeweiligen Systeme und Softwares heute schon im Gerichtsalltag einzusetzen. Möglicherweise bedarf es eines solchen Blicks in ferne Zukunft aber gar nicht. Abhilfe schaffen könnte nämlich eine Methode, der der BGH wenige Monate vor seiner Entscheidung zu den Mindestanforderungen der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung eine Abfuhr erteilt hat, die aber in den letzten Jahren eine „Renaissance“ zu erleben scheint: der Polygraf (missverständlich auch als „Lügendetektor“ bekannt).¹¹⁸ Gebetsmühlenartig wiederholt ein Großteil der Literatur die Begründung des BGH, es bestünden zwar (zutreffend) keine rechtlichen Bedenken gegen eine Verwendung des Polygrafen im Strafverfahren, jedoch handle es sich um ein völlig ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO.¹¹⁹ Ob letztere Erwägung in Anbetracht der deutlich höheren Trefferquoten bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mithilfe des Polygrafen und der eben skizzierten Probleme der Aussagepsychologie seitens der Rechtsprechung revidiert wird, bleibt abzuwarten. Begrüßenswert wäre es.

¹¹⁶ *Gerhold*, ZIS 2020, 431 f., der auf erste Experimente verweist.

¹¹⁷ Vgl. *Gerhold*, ZIS 2020, 431 (432); siehe auch *Rodenbeck*, StV 2020, 479 (480 ff.), der aber einen Einzug künstlicher Intelligenz in deutsche Gerichtssäle „jedenfalls in näherer Zukunft“ nicht erwartet (483).

¹¹⁸ Vgl. dazu nur *Momsen*, KriPoZ 2018, 142; *Putzke/Scheinfeld/Klein/Undeutsch*, ZStW 121 (2009), 607.

¹¹⁹ BGHSt 44, 308 (315 ff.); zustimmend etwa *Drohse*, StV 2018, 827 (829); *Nestler*, JA 2017, 10 (16); *Rodenbeck*, StV 2020, 479 (480 f.).